

Praktikumsrichtlinie für die Masterstudiengänge am Institut für Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück

(gültig für die Prüfungsordnungen ab Wintersemester 2010/11)

**Beschlossen durch den Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften
in der Sitzung am 07.06.2011**

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Praktikumsrichtlinie regelt in Ergänzung der jeweiligen Prüfungsordnungen das Verfahren der Praktikumsabwicklung für folgende Masterstudiengänge des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück:

- Masterprogramm „Europäisches Regieren: Markt – Macht – Gemeinschaft“
- Masterprogramm „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“
- Masterprogramm „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“

(2) Für die Organisationen, in denen Praktika durchgeführt werden können, dient diese Praktikumsrichtlinie als Information und Empfehlung.

§ 2

Zielsetzung

Das Praktikum soll den Studierenden einen Einblick in die Arbeitswelt und erste Berufserfahrungen bieten, die Anwendbarkeit der im Studium erworbenen Kenntnisse erproben und Anregungen zur weiteren Gestaltung des Studiums geben.

§ 3

Dauer, Zeitpunkt und zeitliche Aufteilung des Praktikums

- (1) Die Mindestdauer für die volle Anerkennung eines Praktikums mit 6 Leistungspunkten im Wahlbereich des jeweiligen Master-Studiums beträgt 180 Stunden.
- (2) Die Mindestdauer für die Anerkennung eines Praktikums mit 4 Leistungspunkten im Wahlbereich des jeweiligen Master-Studiums beträgt 120 Stunden.
- (3) Obligatorischer Bestandteil des Masterstudiengangs „Europäisches Regieren: Markt – Macht – Gemeinschaft“ ist ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland oder ein mindestens 2-monatiges Auslandspraktikum. Die Dauer dieses Auslandspraktikums beträgt nach § 6 (1) der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Europäisches Regieren: Markt – Macht – Gemeinschaft“ mindestens 2 Monate in Vollzeit. Für die Anerkennung dieses Auslandspraktikums im Wahlbereich gilt die vorliegende Praktikumsrichtlinie.
- (4) Ein Praktikum, das für den Wahlbereich angerechnet werden soll, muss während des jeweiligen Masterstudiums des Studierenden absolviert werden.
- (5) Das Praktikum soll in der Regel in einem zusammenhängenden Zeitraum durchgeführt werden. In Ausnahmefällen ist eine zeitliche Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Abschnitte möglich.

§ 4

Vorbereitung und Betreuung der Praktika

- (1) Der Fachbereich bietet einmal pro Semester eine Informationsveranstaltung an, durch die eine adäquate Vorbereitung des Berufspraktikums gewährleistet werden soll. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist freiwillig, wird den Studierenden aber ausdrücklich empfohlen.
- (2) Die Koordination und die Registrierung der Praktika erfolgt durch das Büro Auslandsstudium und Praktika des Fachbereichs. Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich in der Sprechstunde des Büros über das Berufspraktikum zu informieren und beraten zu lassen. Vor Beginn des Praktikums sind die Studierenden dazu aufgefordert das Büro über ihr geplantes Praktikum zu informieren und eine Praktikumsbestätigung vorzulegen (siehe § 5 [1]). Das Büro Auslandsstudium und Praktika oder in Zweifelsfällen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Basis der jeweiligen Prüfungsordnung sowie dieser Praktikumsrichtlinie über die Genehmigung des geplanten Praktikums. Die Genehmigung erfolgt durch die Unterzeichnung der Praktikumsbestätigung.
- (3) Für jedes Praktikum wird darüber hinaus auf Vorschlag des Studierenden ein hauptamtlich tätiger Professor des Fachbereichs oder ein hauptamtlich tätiger wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs als Betreuer benannt. Der Studierende ist dazu aufgefordert, sich selbständig um einen Betreuer zu bemühen.

§ 5

Praktikumsbestätigung, Praktikumsvertrag und Zeugnis

(1) Die Eckdaten über das geplante Praktikum (Organisation, Ansprechpartner, Name des Praktikanten, Zeitraum, Kurzbeschreibung des geplanten Praktikums) sollen in einer Praktikumsbestätigung festgehalten werden, die vom Praktikumsanbieter und dem Praktikanten zu unterzeichnen ist. Das Formular für die Praktikumsbestätigung ist auf der Internetseite des Fachbereichs sowie im Büro Auslandsstudium und Praktika erhältlich.

(2) Es wird empfohlen, das Praktikumsverhältnis durch einen Praktikumsvertrag zu regeln, der zwischen dem Praktikanten und der Organisation geschlossen wird, die das Praktikum anbietet.

(3) Der Praktikant muss für die Anerkennung seines durchgeführten Praktikums ein Praktikumszeugnis vorlegen. Hieraus muss hervorgehen, dass der Studierende das Praktikum tatsächlich durchgeführt hat. Ferner ist die exakte Praktikumsdauer anzugeben (Anfangs- und Enddatum des Praktikums sowie die genau absolvierte Stundenzahl). Das Zeugnis muss durch einen Vertreter der Organisation, die das Praktikum anbietet, unterzeichnet werden.

§ 6

Praktikumsbericht

(1) Vom Praktikanten ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, der dem betreuenden Dozenten zusammen mit dem Zeugnis vorgelegt wird.

(2) Näheres zum Umfang, Aufbau und der formellen Gestaltung regelt der Praktikumsleitfaden, der auf der Internetseite des Fachbereichs oder im Büro Auslandsstudium und Praktika erhältlich ist.

§ 7

Anerkennung des Praktikums

(1) Das Praktikum wird auf der Basis des vorgelegten Zeugnisses und des Praktikumsberichts durch den jeweiligen Betreuer nach § 4 (3) oder in Zweifelsfällen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt oder abgelehnt. Eine Anerkennung erfolgt durch die Ausstellung des Nachweises über die „Anerkennung als Berufspraktikum“, der durch den Betreuer oder in Zweifelsfällen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. Der entsprechende Vordruck ist auf der Internetseite des Fachbereichs sowie im Büro Auslandsstudium und Praktika erhältlich.

(2) Nach der Beurteilung wird der Nachweis über die „Anerkennung als Berufspraktikum“ mit dem Zeugnis und dem Praktikumsbericht durch den verantwortlichen Betreuer an das Büro Auslandsstudium und Praktika weitergeleitet.

§ 8

Benotung des Praktikums

Der Praktikumsbericht wird nicht benotet.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.